

Kurztitel

Aufzüge-Sicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 4/1994 aufgehoben durch BGBI. Nr. 780/1996

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.1999

Text

§ 11. Die Baumusterprüfung hat von der zugelassenen Prüfstelle anhand der Konstruktionspläne (technische Dokumentation) und anhand des Baumusters des Sicherheitsbauteils zu erfolgen. Hierbei sind die zutreffenden technischen Anforderungen gemäß Anhang 1 anzuwenden.